

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Uniper Kraftwerke GmbH, Wilhelmshaven)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 29.07.2025 – OL 24-130-02 –

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 01.07.2024 die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff mit einer Leistungskapazität von 1 000 MW zur Produktion von ca. 1,32 Milliarden Nm³ Wasserstoff pro Jahr auf dem Grundstück in 26388 Wilhelmshaven, Zum Kraftwerk 20, Gemarkung Rüstringen, Flur 33, Flurstücke 60/123, 60/125, 60/130, beantragt.

Die beantragte Anlage besteht aus den folgenden wesentlichen Verfahren und Anlagenteilen:

- voraussichtlich fünf jeweils 200 MW Elektrolyse-Einheiten (Module) zur Erzeugung von insgesamt ca. 1,32 Milliarden Nm³ Wasserstoff pro Jahr,
- zentrale Meerwasserentsalzungsanlage zur Versorgung der Elektrolyse und weiterer Projekte am Standort mit demineralisiertem Wasser,
- bis zu einer Gesamtleistung von 400 MW erfolgt die Trinkwasserversorgung mit eigenem Trinkwasser, die Trinkwasseraufbereitung erfolgt mittels Ionentauscher,
- voraussichtlich fünf Trockenkühler (jeweils pro 200 MW Elektrolyse-Einheit),
- ein zentrales Betriebsgebäude mit einer zentralen Leitwarte sowie Werkstatt und Lager,
- für den Endausbau (1 GW) zwei 380/110-kV-Öl-Netzanschlusstransformatoren mit einer Leistung von je ca. 600 MVA,
- für den Endausbau (1 GW) zwei 110-kV-Freiluftschaltanlagen für die Energieverteilung,
- je 200 MW Elektrolyse-Einheit werden zwei 110-kV-Schaltfelder benötigt, die jeweils einen 110/33-kV-Öl-Transformator mit Energie versorgen,
- Rohrleitungen zur Ableitung des Wasserstoffs in die NWO/Gasunie-Pipeline oder die H2ercules (OGE) Leitung mit entsprechenden Nebenanlagen (z. B. Pumpen und Absperreinrichtungen).

In dem Vorbescheid soll abschließend darüber entschieden werden, ob die Anlage an dem beschriebenen Standort zulässig ist und ob die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- a) die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Neubau einer Großelektrolyse mit Nebenanlagen sowie der Meerwasserentsalzungsanlage und der 380kV-Schaltanlage am Standort Wilhelmshaven auf der Grundlage des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Wilhelmshaven;
- b) die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit den Vorschriften des Bauplanungsrechts); es soll dabei entschieden werden über:
 - den Standort des Vorhabens (insbesondere Flächen für Gebäude und Komponenten und Zufahrtswege),
 - Gebäudekubaturen für die Gebäude zur Unterbringung von Anlagenkomponenten der Elektrolyse sowie die Meerwasserentsalzungsanlage und die neue 380kV-Schaltanlage;
- c) die Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG); dabei sollen folgende Punkte geprüft werden:
 - die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Eingriffs für Ge-

bäude, Zufahrten und andere in Anspruch genommene Flächen auf Grundlage der Datenbasis 2008, sowie der Aktualisierung dieser Daten in den Jahren 2021/2022 für die gleiche Fläche im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 222 und

- die wasserrechtlichen Vorschriften für die (genehmigungsfreie) Entnahme von Oberflächenwasser für die Meerwasserentsalzungsanlage aus der Jade.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird anschließend ggf. noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe ist für 2029 vorgesehen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 10.26.1GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2013, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnisches Prognosegutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 31.05.2024,
- Untersuchung zur Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Voruntersuchung) von der IBL Umweltplanung GmbH vom 22.05.2025,
- Abschätzung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) vom 22.05.2025,
- Untersuchung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für eine Elektrolyse mit 1 GW Nennleistung vom 07.04.2025 (Kapitel 14.3),
- Beitrag des NLWKN zur Vorprüfung vom 22.07.2024,
- Beitrag des NLWKN zur Vorprüfung vom 13.05.2025,
- Stellungnahme Dez.1.1, GAA OL vom 09.08.2024,
- Stellungnahme von der Tennet vom 19.08.2024,
- Stellungnahme der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) vom 28.08.2024,
- Stellungnahme des NLWKN GB4 vom 29.08.2024,
- Stellungnahme des NLWKN GB3.4, GB6 vom 21.05.2025,
- Ergänzende Stellungnahme UNB Nds. Küstenmeer, NLWKN GB 4 vom 27.05.2025,
- Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 16.08.2024,
- Ergänzende Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 21.05.2025,
- Stellungnahme von der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) vom 30.08.2024,
- Stellungnahme von der NLPV vom 15.05.2025,
- Stellungnahme des Fischereiamtes Bremerhaven vom 27.09.2024,
- Ergänzende Stellungnahme des Fischereiamtes Bremerhaven vom 22.05.2025,
- Stellungnahmen vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSV) vom 08.08.2024 und vom 22.05.2025.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. Nummer 10.8.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann. Für diese Bewertung werden Maßnahmen vorausgesetzt, die aufgrund fehlender Detailplanung noch nicht konkretisiert sind. Diesbezüglich muss im Rahmen der Anlagenzulassung eine Überprüfung erfolgen.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, erfolgt **in der Zeit vom 14.08. bis zum 15.09.2025 (einschließlich)**. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen (https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emen_osnabruck/) zugänglich gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 14.08. und endet mit Ablauf des 15.10.2025, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 12.11.2025, ab 10.00 Uhr,
im Gorch Fock Haus,
Victoria Straße 15,
26882 Wilhelmshaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 12.11.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.